

Bekanntmachung des BMVBS  
(Verkehrsblatt Nr. 14/2008 S. 420)

Nr. 105

Festlegung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten von Anlage V Regel 5 Abs. 1 Buchstabe a des MARPOL-Übereinkommens für das Sondergebiet des Mittelmeeres

Am 4. April 2008 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (MEPC) die Resolution MEPC.172(57) verabschiedet, mit der der Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Anlage V Regel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 (MARPOL 73/78) für das Sondergebiet des Mittelmeeres auf den 1. Mai 2009 festgelegt wurde.

Der Begriff „Sondergebiet“ bezeichnet im Sinne der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens (Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll) ein Meeresgebiet, in dem aus anerkannten technischen Gründen im Zusammenhang mit seinem ozeanographischen und ökologischen Zustand und der besonderen Natur seines Verkehrs die Annahme besonderer obligatorischer Methoden zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Müll erforderlich ist (Anlage V Regel 1 Abs. 3 des MARPOL-Übereinkommens).

Durch die Resolution MEPC.172(57) werden die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Industriegruppen gleichzeitig aufgefordert, die Sondergebietsvorschriften für das Gebiet des Mittelmeeres ab sofort auf freiwilliger Basis zu erfüllen.

Bonn, den 30.6.2008  
WS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
i.A.  
Katharina Schmidt

Bekanntmachung des BMVBS

(Verkehrsblatt Nr. 17/2008 S. 491)

Nr. 130

Berichtigung der Festlegung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten von Anlage V Regel 5 Abs. 1 Buchstabe a des MARPOL-Übereinkommens für das Sondergebiet des Mittelmeeres (VkBl. 2008 S. 420)

Die Festlegung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten von Anlage V Regel 5 Abs. 1 Buchstabe a des MARPOL-Übereinkommens für das Sondergebiet des Mittelmeeres (VkBl. 2008 S. 420) wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Absatz des Veröffentlichungstextes ist die Angabe „Anlage V Regel 5 Abs. 1 Buchstabe e“ durch „Anlage V Regel 5 Abs. 1 Buchstabe a“ zu ersetzen.

Bonn, den 15. August 2008-10-02 WS 24/6247.3/1